



## **Schriftliche Anfrage**

des Abgeordneten **Christian Klingen AfD**  
vom 26.05.2020

### **Illegal abgelagerter Giftmüll in Bayern**

Ich frage die Staatsregierung:

- 1.1 Wie viel Müll wird in Bayern pro Jahr illegal in freier Landschaft entsorgt?..... 2
- 1.2 Hat sich die illegale Entsorgung von Müll in den letzten Jahren erhöht (bitte Zahlen der letzten fünf Jahre)? ..... 2
- 1.3 Wie viel dieses illegalen Mülls ist giftig oder gesundheitsschädlich für Menschen, Tiere oder Pflanzen? ..... 3
  
- 2.1 Welche Folgen ergeben sich daraus für den Naturhaushalt?..... 3
- 2.2 Gab es in Bayern Fälle von Vergiftungen von Weide- oder Wildtieren durch die illegale Ablagerung von Müll? ..... 3
- 2.3 Konnten in Bayern Vergiftungen von Trink- und Grundwasser durch die illegale Ablagerung von Müll festgestellt werden? ..... 3
  
- 3.1 Wie hoch ist der finanzielle Schaden von illegal abgelagertem Müll und dessen Folgen?..... 3
- 3.2 In wie vielen Fällen von illegaler Müllentsorgung konnten die Täter ermittelt werden?..... 3
- 3.3 In wie vielen Fällen wurden Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken illegal Müll abgelagert wurde, in Haftung genommen? ..... 4
  
4. Wie hoch waren die Kosten der Grundstückseigentümer für die Entsorgung des illegal abgelagerten Mülls in Bayern innerhalb der letzten fünf Jahre (bitte auflisten nach Gemeinde, Landkreis und Jahr)? ..... 4

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

# Antwort

**des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration sowie dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**  
vom 13.07.2020

Vorbemerkung:

Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Beseitigung verbotener Ablagerungen (nach Art. 31 Abs. 2 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz – BayAbfG – oder nach § 62 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) obliegen den Kreisverwaltungsbehörden als unteren Abfallrechtsbehörden. Unerlaubte Abfallablagerungen werden darüber hinaus von der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde in der Regel als Ordnungswidrigkeit verfolgt, soweit der Verursacher ermittelt werden kann. Die örtlich zuständigen Behörden sind insoweit allerdings nicht zu einer statistischen Erfassung verpflichtet. Daten im Zusammenhang mit illegal entsorgten Abfällen liegen der Staatsregierung daher nur eingeschränkt vor.

Neben einer Ordnungswidrigkeit kann die illegale Entsorgung von Abfällen eine Straftat nach § 326 Strafgesetzbuch (StGB) darstellen. In diesen Fällen wird ein polizeiliches Ermittlungsverfahren eingeleitet und es erfolgt eine Erfassung in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS).

Bei illegal entsorgten Abfällen kann es sich je nach den Umständen des Einzelfalls um nichtgefährliche Abfälle oder um gefährliche Abfälle, wie beispielsweise FCKW-haltige (FCKW = Fluorchlorkohlenwasserstoffe) Kühlgeräte, Altöl oder asbesthaltige Bauabfälle, handeln. Den überwiegenden Anteil an illegalen Ablagerungen stellen Ablagerungen nichtgefährlicher Abfälle in Form von Hausmüll, Sperrmüll, Verpackungen, Reifen, Grüngut und ähnlichen Abfällen dar. Im Hinblick auf die allgemein formulierten Einzelfragen wird davon ausgegangen, dass sich die Schriftliche Anfrage nicht auf Altlasten i. S. des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) bezieht. Hingewiesen wird auch darauf, dass einzelne Fälle illegaler Ablagerungen, die Gegenstand Schriftlicher Anfragen waren (siehe Drs. 17/18563, Drs. 17/11177), vor dem hier betrachteten Zeitraum (ab 2015) aufgetreten sind und deshalb in dieser Schriftlichen Anfrage nicht erfasst werden.

Wird kleinteiliger Abfall (wie z. B. Papiertaschentücher, Zigarettenskippen oder Lebensmittel- und Getränkeverpackungen) vorsätzlich oder fahrlässig z. B. durch Wegwerfen, Liegenlassen oder Ablagern in den öffentlichen Raum oder in die freie Landschaft eingebracht, wird dies häufig als „Vermüllung“ bezeichnet. Mit der auf Bundesebene vorgesehenen Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) soll im Zusammenhang mit der Vermüllung das Verursacherprinzip gestärkt werden. So soll die Produktverantwortung z. B. des Inverkehrbringers von Verpackungen oder von anderen häufig weggeworfenen Gegenständen künftig eine Kostenbeteiligung für die Reinigung der Umwelt und die anschließende Entsorgung der entstandenen Abfälle umfassen.

## **1.1 Wie viel Müll wird in Bayern pro Jahr illegal in freier Landschaft entsorgt?**

Die Staatsregierung erhebt keine Daten bzw. führt keine Statistik hinsichtlich des Aufkommens illegal entsorgter Abfälle. Das Umweltstatistikgesetz (UStatG) regelt, welche Daten im Rahmen der Bewirtschaftung von Abfällen erhoben werden. Eine statistische Erfassung illegal entsorgter Abfälle sieht das UStatG nicht vor.

## **1.2 Hat sich die illegale Entsorgung von Müll in den letzten Jahren erhöht (bitte Zahlen der letzten fünf Jahre)?**

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage 1.1.

### **1.3 Wie viel dieses illegalen Mülls ist giftig oder gesundheitsschädlich für Menschen, Tiere oder Pflanzen?**

Siehe Vorbemerkung und Antwort zu Frage 1.1.

Abfälle sind gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Sie dürfen zum Zweck der Beseitigung nur in dafür zugelassenen Anlagen behandelt, gelagert oder abgelagert werden. Werden Abfälle unrechtmäßig z. B. in freier Landschaft entsorgt, kann von den Abfällen abhängig von deren Art und Zusammensetzung eine Gefährdung der Umwelt ausgehen.

Der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde steht das erforderliche verwaltungs- und ordnungswidrigkeitenrechtliche Instrumentarium zur Gefahrenabwehr und zur Ahndung des Verstoßes zur Verfügung. Dabei wird der Schwere des Delikts einer illegalen Abfallentsorgung und dem damit verbundenen Umweltgefährdungspotenzial durch eine entsprechende Staffelung des Bußgeldkatalogs und durch die einschlägigen Straftatbestände des StGB Rechnung getragen.

### **2.1 Welche Folgen ergeben sich daraus für den Naturhaushalt?**

Die durch illegale Abfallablagerungen in der freien Landschaft entstehenden Folgen für den Naturhaushalt hängen von den jeweils abgelagerten Stoffen, deren Menge und Persistenz in der Natur sowie von dem betroffenen Standort ab. Sie sind deshalb nur im Einzelfall und nach umfangreicheren Analysen zu bewerten.

### **2.2 Gab es in Bayern Fälle von Vergiftungen von Weide- oder Wildtieren durch die illegale Ablagerung von Müll?**

Der Staatsregierung sind keine Fälle von Vergiftungen zur Kenntnis gelangt.

### **2.3 Konnten in Bayern Vergiftungen von Trink- und Grundwasser durch die illegale Ablagerung von Müll festgestellt werden?**

Abfallart, Abfallmenge und Ablageort sind entscheidende Faktoren zur Beurteilung, ob Auswirkungen auf die Qualität des Grund- oder Trinkwassers möglich sind. Für den Zeitraum ab 2015 sind der Staatsregierung keine Fälle bekannt, bei denen Vergiftungen von Trink- und Grundwasser durch die illegale Ablagerung von Müll festgestellt werden konnten.

### **3.1 Wie hoch ist der finanzielle Schaden von illegal abgelagertem Müll und dessen Folgen?**

Die finanziellen Aufwendungen der entsorgungspflichtigen Körperschaften für die Entsorgung unrechtmäßig abgelagerter Abfälle, für die kein Verursacher in Anspruch genommen werden kann, differieren. Hierbei spielen vor allem die Gebietsgröße, die Einwohnerzahl und der Umfang der berücksichtigten Fälle eine Rolle. Die Größenordnung der Aufwendungen liegt nach den zur Verfügung stehenden Daten häufig zwischen 5.000 und 20.000 Euro jährlich pro Landkreis oder kreisfreier Stadt. Hinzu kommen Kosten der Gemeinden, sofern das Einsammeln solcher in ihrem Gebiet abgelagerten Abfälle und deren Entsorgung – wie häufig der Fall – von ihnen eigenständig wahrgenommen wird sowie die Kosten von Straßenbausträgern für Ablagerungen im Umfeld öffentlicher Straßen.

### **3.2 In wie vielen Fällen von illegaler Müllentsorgung konnten die Täter ermittelt werden?**

In Bezug auf Verfahren im Rahmen der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten liegen keine einheitlich erfassten Daten vor (siehe Vorbemerkung).

Die unerlaubte Ablagerung von Abfällen nach dem Straftatbestand § 326 StGB („Un-erlaubter Umgang mit Abfällen“) betrifft verschiedene Formen der Bewirtschaftung von

Abfällen (u. a. auch Sammlung, Beförderung, Verwertung, Handel). Die Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS) weist für die Jahre 2015 bis 2019 für den Tatbestand des § 326 StGB folgende Zahlen aus:

Jahr	Erfasste Fälle	Aufgeklärte Fälle	
	Anzahl	Anzahl	Anteil in %
2019	604	424	70,2
2018	510	372	72,9
2017	526	385	73,2
2016	632	500	79,1
2015	550	431	78,4

### **3.3 In wie vielen Fällen wurden Grundstückseigentümer, auf deren Grundstücken illegal Müll abgelagert wurde, in Haftung genommen?**

Illegale Ablagerungen von Abfällen finden in der überwiegenden Anzahl der Fälle im Außenbereich statt. Für Abfälle, die auf Grundstücken abgelagert werden, die der Allgemeinheit frei zugänglich sind, wie z. B. Wald und Flur, kann in der Regel der Grundstückseigentümer für nicht nachweislich durch ihn verantwortete Ablagerungen nicht in Haftung genommen werden. Sofern der Verursacher einer derartigen Ablagerung nicht in Anspruch genommen werden kann, ist diese Ablagerung im Weg der Ersatzvornahme durch die zuständige Kreisverwaltungsbehörde zu entsorgen. Inwieweit Grundstückseigentümern Kosten für möglicherweise eigenverantwortlich durchgeführte Entsorgungen von Abfälle entstanden sind, ist den Behörden nicht bekannt.

### **4. Wie hoch waren die Kosten der Grundstückseigentümer für die Entsorgung des illegal abgelagerten Mülls in Bayern innerhalb der letzten fünf Jahre (bitte auflisten nach Gemeinde, Landkreis und Jahr)?**

Siehe Antwort zu Frage 3.3. In den Fällen, in denen Grundstückseigentümer zur Beseitigung des Abfalls verpflichtet werden, haben sie als Verpflichtete die ordnungsgemäße Entsorgung nachzuweisen, nicht jedoch die dabei angefallenen Entsorgungskosten. Angaben hierzu liegen daher nicht vor.